

Einreichungen der Organisation

Angaben zur Stellungnahme

Nr.: 1379	Verfahrensschritt:	Beteiligung der Öffentlichkeit
erstellt am: 19.06.2017	Verfasser:	Maria Anders
eingereicht am: 26.06.2017	Institution:	Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG
	Abteilung:	Keine Abteilung
	Dokument:	k.A.
	Kapitel:	k.A.
	Datei:	Karte 2 - potenzielle Flächenerweiterung.pdf Karte 1 Potentialfläche der Gemeinde Bönebüttel und Rendswühren.jpg

Text der Stellungnahme

Regionalplan Schleswig-Holstein – PR2_PLO_032

Stellungnahme zum Windvorranggebiet Bönebüttel-Rendswühren

Lage des Gebiets:

Die Potentialfläche PR2_PLO_032 im Kreis Plön liegt auf der Gemeindegrenze von Bönebüttel und Rendswühren. Das Windvorranggebiet hat eine Fläche von insgesamt 62,2 ha und wird im Süden durch eine Freileitung, im Nordosten durch Abstände zur Wohnbebauung und im Norden/Nordwesten durch das Waldgebiet Hollenbeker Holz/Hölle begrenzt (vgl. Karte 1).

Im Zuge der Offenlegung vom 06.12.2016 wurde die Potentialfläche PR2_PLO_032 von der Landesplanung als Windvorranggebiet übernommen. Dies wird von uns, im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit, positiv bewertet und mit folgenden Argumenten unterstützt:

1. Standorteigenschaften

Das Windvorranggebiet PR2_PLO_032 erfüllt mit einer Größe von 62,2 ha das Ziel der Konzentrationswirkung von Windenergie. Es weist gute Windverhältnisse mit einer Standortgüte von ca. 100% nach Referenzertragsmodell EEG 2017 auf, sodass ein nachhaltiger und wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen realisierbar ist.

2. Die Fläche befindet sich im Schutzbereich 5-15 km der DWD-Wetterradarstation Boostedt

Die Ausweisung des Windvorranggebietes PR2_PLO_032 ergibt kein größeres Konfliktpotential für den Betrieb der DWD Station. Der Stand der Technik lässt vielmehr zu, Windenergie

gieanlagen mit einer größeren Gesamthöhe als bisher durch den DWD gefordert, errichten zu können. Die Urteile des BVerwG vom 22.09.2016 – 4 C 6.15 und 4 C 2.16 sehen keinen Beurteilungsspielraum des DWD. Demnach muss anhand einer gutachterlichen Stellungnahme über die Einzelfallstörwirkung des DWD Wetterradars durch die Windenergieanlagen entschieden werden.

Dieses Kriterium ist im Rahmen des BImSchG-Verfahrens abzu prüfen.

3. Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Obwohl es sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz handelt, spricht dieses nicht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Gängige Abschaltalgorithmen reduzieren das Tötungsrisiko von Fledermäusen bis unter die Signifikanzschwelle. Auch dieses Kriterium kann nur im Rahmen des BImSchG-Verfahrens abgeprüft werden und ist bei der Ausweisung des Gebiets zu vernachlässigen

Ein im BImSchG-Genehmigungsbescheid beauftragtes Fledermaus-Monitoring ist ein effektives Mittel, um die örtliche Population einzuschätzen und das Tötungsrisiko zu reduzieren.

4. Freileitungen

Das Kriterium „Pauschale Mindestabstände zu Freileitungen“ wurde durch die Landesplanung falsch angewandt.

Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04/1/ ist ein Abstand von $0,5D + 30$ m (Spannungsabhängiger Abstand – 380 kV) ausreichend. Der Abstand bezieht sich auf den geplanten WEA-Typ und kann nicht pauschal angewandt werden. Dies müsse demnach im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

Wir beantragen daher, dass das Vorranggebiet PR2_PLO_032 in südlicher Ausrichtung um ca. 7,5 ha erweitert und somit weniger durch die Freileitungen, sondern vorwiegend durch die angrenzenden Wohngebäude begrenzt wird (vgl. Karte 2).